



Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg
– Dienst- und Fachaufsicht –
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

O.U., den 10.08.2026

VORAB-NOTIZ / ZUSTELLUNGSANZEIGE

Betrifft: Formelle Aufsichtsbeschwerde (Komplexe I bis XII)

Sehr geehrte Damen und Herren,
diesem Schreiben liegt eine umfassende, in 12 Komplexe gegliederte Dienst- und
Fachaufsichtsbeschwerde wegen strukturellen Kontrollversagens und verfassungswidriger
Deformationen in der Rechtspraxis der Untergerichte bei.

Zur Gewährleistung einer lückenlosen, objektiven Prüfung wurden zu jedem Sachkomplex die
vollständigen gerichtlichen und behördlichen Aktenzeichen aufgeführt.

Da die dargelegten Rechtsbrüche, Gehörsverletzungen und registerwidrigen Aktenführungen
sich unmittelbar und unbestechlich aus den amtlichen Originalakten der verfahrensbeteiligten
Gerichte ergeben, wird auf das Beifügen isolierter Teilanlagen bewusst verzichtet.

Die materiell-rechtliche Aufklärung des Sachverhalts erfordert das vollständige Bild der
Verfahren.

Es wird daher höflich darum gebeten, das ministerielle Prüfverfahren einzuleiten und die
betroffenen Originalakten von Amts wegen zur Einsichtnahme anzufordern.

Um eine schriftliche Eingangsbestätigung unter Vergabe eines ministeriellen
Geschäftszeichens wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Jung

[bürgerlicher Name]

Aktenführung: (z.B.)

A.

Az. VG 5 K 1547/04 AG Berlin- Mitte
AG Fürstenwalde Akz. 17 C 1015/09
AG Fürstenwalde Az. 15 C 146/10
VG 3 K 875/11
AG Fürstenwalde Az. 15 C 156/11
VG 3 AR 11/11
VG 3 K 634/12
VG 3 L 85/12
VG 3 K 1759/15
VG 3 K 1418/16
VG 3 L 443/16
OVG 11 RS 5.16
OVG 11 S 69.16
OVG 3 K 121.16
VG 3 K 940/17
VG 3 K 1143/18
VG 3 K 726/19
VG 3 K 473/23 und VG 4 K 473/23 (gleiche Klage)
AG Fürstenwalde Az. 6 M 17/23
AG Fürstenwalde Az. DR II 180/23
AG Fürstenwalde Az. Az. 17 M 3/23
VG 1 KE 3/26
OVG 11 L 19/26

B

Az. 13 C 64/10
Landkreis-Oder-Spree Az. 32 02 11-10/01
Az. 12 C 357/06
Az. 26 C 370/07
Az. 12 C 273/10
Az. 15 S 92/11
Az. DR II 895/10
Az. 26 C 88/24
Az. 16 M 2488/25
Az. 14 DR II 124/26
Az. 13 C 497/25
Az. 25-1328459-0-8 (Berlin Wedding)
Az. 16 S 19/26
Az. 19 T 91/25
Az. 30 C 406/26

WGmbH 11.02.2003 S.12 Az. 26 C 88/24



Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg
– Dienst- und Fachaufsicht –
Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

INHALT

Einleitung	S. 01 - 01
Präambel	S. 02 - 02
A. Abschnitt Verwaltungsgerichtsbarkeit	
I. Komplex Verwaltungsgerichtsbarkeit	S. 03 - 04
B. Abschnitt Verwaltung, Rechtsanwaltskanzlei, Amtsgericht, Landgericht	
I. Sachkomplex: Inszenierte Notlagen ff.	S. 05 - 06
II. Sachkomplex: Systematische Ausspähung ff.	S. 06 - 07
III. Sachkomplex: Systematische Stigmatisierung ff.	S. 07- 08
IV. Sachkomplex: Operative Zersetzungsstrukturen ff.	S. 09 - 10
V. Sachkomplex: Das Verfahren Az. 26 C 88/24	S. 10 - 11
VI. Sachkomplex: Die Verfahren Az. 13 C 497/25	S. 11 - 12
VII. Sachkomplex: Das Beschwerdeverfahren Az. 19 T 91/25	S. 12 - 13
VIII. Sachkomplex: Selektive Hausordnungskontrollen	S. 13 - 14
IX. Sachkomplex: Das Kontrollvakuum	S. 14 - 15
X. Sachkomplex: Sonderwohneigentum	S. 15 - 16
XI. Schlussantrag und Petitum an das Ministerium	S. 16 - 16
XII. Komplex: Fazit, Hinweis und Resümee	S. 17 - 17



**Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg
– Dienst- und Fachaufsicht –
Heinrich-Mann-Allee 107**

14473 Potsdam

Datum: 10.08.2026

Beschwerde

wegen systematischen, jahrzehntelangen Behörden- und Justizversagens, kollusiven Rechtsmissbrauch (fraus legis), Verletzung verfassungsmäßiger Grundrechte (z.B. Art. 1, 3, 19, 103 GG) sowie des völkerrechtlichen Bestandsschutzes aus dem Einigungsvertrag.

Beschwerer: Bürger H. K.-H. Jung, Am Walde 17, 15537 Erkner

**Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit reiche ich formell und gestützt auf Artikel 17 des Grundgesetzes Beschwerde ein.**

Diese Beschwerde richtet sich gegen die stetige, koordinierte und existenzbedrohende Verletzung meiner Grundrechte durch die Wohnungsgesellschaft Erkner mbH, die Vollstreckungsbehörde des Landkreises Oder-Spree, das Amtsgericht Fürstenwalde sowie das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder).

Ich fordere Justiz auf, dieses systematische Versagen vollumfänglich zu überprüfen und Maßnahmen zum Schutz verfassungsmäßiger Rechte einzuleiten.

Präambel:

Die Deformation der Rechtspflege durch künstliche Komplexität und der Verlust des bürgernahen Verfassungsauftrages

Diese Beschwerde ist kein prozessualer Selbstzweck und kein Ausdruck bloßer Unzufriedenheit über gerichtliche Einzelfallentscheidungen.

Sie versteht sich vielmehr als ordnungspolitischer Weckruf gegenüber der Justizaufsicht.

In der aktuellen Rechtspraxis der Untergerichte ist eine besorgniserregende Tendenz zu beobachten, bei der die fundamentale Klarheit des Grundgesetzes und des Einigungsvertrages systematisch durch ein unüberschaubares Geflecht aus zahllosen Ausnahmeentscheidungen, Sonderrechtsprechungen und privaten Rechtsauffassungen ersetzt wird. Indem diese künstlichen, hochkomplizierten Schablonen zur juristischen Lehrmeinung erhoben werden, entfremdet sich die Justiz im Alltag vollständig von der Lebensrealität der Bürger.

Es drängt sich der Eindruck auf, dass bewusst eine Sprache der Unverständlichkeit gewählt wird, um strukturelle Deformationen und das methodische Wegsehen der Organe vor einer inhaltlichen Überprüfung zu verbergen.

Wenn einfaches, historisch garantiertes Recht so lange kompliziert umgedeutet wird, bis der Bürger seine eigentumsgleiche Position verliert und finanziell ausgeblutet wird, hat die Rechtspflege ihren verfassungsmäßigen Kompass aus den Augen verloren.

Recht und Gerechtigkeit müssen im demokratischen Rechtsstaat für den betroffenen Menschen transparent, nachvollziehbar und verlässlich bleiben.

Ein Ausweichen oder Ausweichen-Müssen (Flucht) löst dieses strukturelle Defizit der zuständigen Stellen und seiner Netzwerke nicht.

Wenn diese rote Linie überschritten ist und die verfassungsmäßige Loyalität der Staatsorgane endet, wird der Widerstand durch jedes gesetzliche Rechtsmittel (Petitionen, Dienstaufsichtsbeschwerden, Befangenheitsanträge, Strafanzeigen) zur demokratischen Pflicht des Bürgers.

Aus Unrecht darf durch die bloße Aneinanderreihung formaler Schachtelverfahren niemals Recht entstehen.

A. Abschnitt Verwaltungsgerichtsbarkeit

I. Komplex Verwaltungsgerichtsbarkeit:

Strukturelles Kontrollversagen, institutioneller Korpsgeist und die Deformation des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG)

Die nachfolgend dokumentierten Verfahrensgänge beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) offenbaren eine über zwei Jahrzehnte andauernde, systemische Fehlentwicklung. Sie dokumentieren eine besorgniserregende Praxis, bei der das scharfe Schwert der Verwaltungsvollstreckung durch kollusives Zusammenwirken der Organe als existenzvernichtende Waffe gegen den Bürger eingesetzt wird.

1. Das unbefriedete Verfahren Az. VG 5 K 1547/04: Institutionelle Täuschung und verfahrensrechtliche Eigendynamik

Am 12.07.2004 wurde Klage gegen die Ablehnung der Eintragung des Künstlernamens in den Personalausweis erhoben. Die verfahrensleitenden Maßnahmen des Gerichts verletzen hierbei in eklatanter Weise das Gebot des fairen Verfahrens:

- **Materielle Täuschung und Umdeutung:** Durch gerichtliches Schreiben vom 18.12.2007 wurde unter Vorspiegelung falscher rechtlicher Tatsachen (die angebliche gesetzliche Streichung des Eintrags) massiver Druck zur Klagerücknahme aufgebaut. Gleichzeitig wurde der ursprüngliche Antrag klammheimlich und einseitig in eine bloße Eintragung in das Melderegister umgedeutet, um eine kostenpflichtige Eigendynamik in Gang zu setzen.
- **Vollstreckung aus unbeschiedenen Verfahren:** Obwohl das Verfahren bis zum heutigen Tage mangels Urteil oder wirksamer Rücknahme rechtshängig und offen ist, betrieben die Justizkasse und das Amtsgericht (Vollstreckungsauftrag vom 25.10.2004, Nr. 1604000091730) mittels Haftbefehl und Kontenpfändung die Beitreibung von Gerichtskosten. Dieses koordinierte Zusammenwirken von Verwaltungsgericht, Justizkasse und Amtsgericht ohne materiell-rechtliche Grundlage stellt einen schweren Missbrauch staatlicher Zwangsmittel dar.

2. Systemwidrige Verknüpfung und „Kompakt-Pfändungsverfahren“ (Pfändungsverfügung vom 09.11.2006)

- Die Vollstreckungsbehörde des Landkreises Oder-Spree nutzte ein verfassungsrechtlich unzulässiges Kontrollvakuum, um im Wege einer unberechtigten Hauptpfändung (Rundfunkbeitrag) sachfremde und fingierte Forderungen gesammelt im „Rutsch-Verfahren“ beizutreiben:

Kollusive Aktenmischung:

- In die Pfändung wurde eine von mir nie begangene angebliche Ordnungswidrigkeit (Akte 497248/2349/05) eingewoben.

Vollstreckung aus behördlicher Täuschung:

- Zudem wurde eine unberechtigte Meldestellengebühr (Akte 497202/3705) mitgepfändet, die aus der oben gerügten, schikanösen Umdeutung (Personalausweisregister in Meldestellenregister) voraus ging. Die Gewährung von Amtshilfe durch den Landkreis Oder-Spree für diese evident rechtswidrigen Scheinforderungen belegt ein institutionelles Wegsehen der Vollstreckungsorgane.

2. Das jahrzehntelange Muster rechtswidriger Beitreibungen (Rundfunkbeitrag) und die Chronik der Sittenwidrigkeit

Über einen Zeitraum von anderthalb Jahrzehnten wurde meine Person mit einer zermürbenden Welle von mindestens 22 Zwangsvollstreckungsverfahren und Kontenpfändungen überzogen.

(AG Fürstenwalde 15 C 146/10, VG 3 K 875/11, AG Fürstenwalde 15 C 156/11, VG 3 AR 11/11, VG 3 K 634/12, VG 3 L 85/12, VG 3 K 1759/15, VG 3 K 1418/16, VG 3 L 443/16, OVG 11 RS 5.16, OVG 11 S 69.16, OVG 3 K 121.16, VG 3 K 940/17, VG 3 K 1143/18, VG 3 K 726/19, VG 3 K 473/23 und VG 4 K 473/23 (gleiche Klage), AG Fürstenwalde 6 M 17/23, AG Fürstenwalde DR II 180/23, AG Fürstenwalde Az. 17 M 3/23, VG 1 KE 3/26, OVG 11 L 19/26.)

Dies geschah in kollusiver Blindheit gegenüber dem Nachweis, dass zu keinem Zeitpunkt Beitragsrückstände existierten.

Ignorieren mehrerer materieller Ausschlussgründe:

Dem Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) sowie der Vollstreckungsbehörde war bekannt, dass

- die Grundversorgung über die Wohnungsverwaltung entrichtet wurde (Schreiben Geschäftsführer 02.09.2009 Grundversorgung).
- parallel mit und ohne Gesetzesänderung Verträge bzw. zeitliche Zusatzverträge (Kabel-Deutschland, Vodafone, Maxdome, Amazon – Video – Prime) und seit Gesetzänderung aktuell Grundversorgung Vertrag mit O2 und Zusatzverträge Amazone-Video-Prime.
- ein amtlicher, unbefristeter Befreiungsbescheid des LASV (Az. 73200825).

Missbrauch der Datenroutine:

Trotz lückenloser Vernetzung und digitalem Datenabgleich zwischen LASV, ÖRA-RBB und den Kommunalbehörden wurde die rechtswidrige Vollstreckungskette bewusst aufrechterhalten. Dies begründet den Generalverdacht eines systematischen, missbräuchlichen Musters. Die schiere Masse der orchestrierten Verfahren dokumentiert eine institutionalisierte Zermürbungsstrategie.

Kontensperre und Schufa- Wirkungen ff.

- Gefahr für Leben und Gesundheit ff. wurde leichtfertig in Kauf genommen. (z.B. Akz. 17 C 1015/09 AG Berlin- Mitte)

3. Die personelle Kontinuität als Gefahrenmoment für die Unabhängigkeit der Justiz

Ein eklatanter Verstoß gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) und das verfassungsrechtliche Willkürverbot manifestiert sich in der personellen Besetzung der Verfahren:

Personelle Identität über 22 Jahre:

- Seit dem Jahr 2004 bis in die Gegenwart (2026) zeichnet für sämtliche Kernverfahren und Eilanträge konsequent derselbe Einzelrichter verantwortlich.

Aushebelung von Rechtsbehelfen:

- Sämtliche Anträge wegen Besorgnis der Befangenheit (u.a. vom 02.07.2016 und 08.07.2025) sowie formelle Dienstaufsichtsbeschwerde (u.a. vom 02.07.2018 und 22.06.2019) wurden durch den internen juristischen Korpsgeist blockiert. Im aktuellen Verfahren VG 3 K 473/23 kam es zudem zu dem unaufgeklärten Vorfall, dass ein fristgebundenes Einschreiben zur Richterablehnung das Gericht nachweislich nicht erreichte und so manipuliert an den Absender zurückgeführt wurde.

Prozessuale Ungeheuerlichkeit durch Aktenmischung:

- Im Verfahren VG 3 K 473/23 (vormals VG 4 K 473/23) wurde am 17.07.2024 die Akte eines völlig fremden Verfahrens eingemischt, um eine behördlich bereits beendete Zwangsvollstreckung im Nachhinein künstlich und rechtswidrig zu legitimieren. Das daraufhin ergangene Urteil vom 04.11.2025 stellt eine fundamentale Verweigerung effektiven Rechtsschutzes dar und ist Gegenstand der aktuellen Beschwerde beim Obergerverwaltungsgericht (Az. OVG 11 L 19/26, 05.07.2026 und 22.07.2026).

B. Abschnitt Verwaltung von Wohnung i.V. Rüdersdorfer Rechtsanwaltskanzlei, Amtsgericht, Landgericht

I. Ereigniskomplex: Inszenierte Notlagen, operative Schikanen und vorsätzliche Beweismanipulation zur Konstruktion von Kündigungsgründen

Die nachfolgend dokumentierten Ereignisse aus den Jahren 2002 und 2013 belegen eine erschreckende Methodik der Beweis- und Sachverhaltsmanipulation durch die Großvermieterin. Es wird aufgezeigt, wie durch bewusste Inszenierung von Havarien und bautechnisch unmöglichen Schadensereignissen gezielt materielle und rechtliche Tatbestände konstruiert wurden, um den betroffenen Bürger mit rechtswidrigen Abmahnungen zu überziehen und die Justizbehörden im Nachgang durch fingierte Aktenlagen zu täuschen.

Der Wohnungsgesellschaft und Rüdersdorfer Rechtsanwaltskanzlei sind die Ereignisse bekannt und als „Havarie- Ereignisse“ verwaltungstechnisch hinterlegt (zudem Zeugen = Beteiligte und Zielperson).

1. Das Ereignis vom 08.11.2002: Die künstlich erzeugte Havarie durch vorsätzliche Substanzbeschädigung

Am 08.11.2002 gegen 05:00 Uhr morgens wurde eine gezielte Zermürbungs- und Haftbarmachungsstrategie initiiert. Mitarbeiter einer ortsansässigen Handwerkerfirma behaupteten ohne Substanz, an der Zimmerdecke der Wohnung in der 4. Etage sei Wasser sichtbar, dessen Ursache angeblich ein undichter Automatiklüfter in meiner Wohnung (5. Etage) sei.

- **Vorsätzliche Schadensherbeiführung:** Eine unmittelbare Eigenüberprüfung an Fußboden und Rohren verlief absolut ergebnislos; eine Besichtigung des angeblichen Schadens in der darunterliegenden Wohnung wurde mir vehement verweigert. Während der Überprüfung stellten die Monteure das Heizsystem drucklos, um es unmittelbar danach schlagartig wieder unter Druck zu setzen. Diese Phase wurde gezielt genutzt, um den Automatiklüfter in meinem Zimmer abzuschrauben und das Zimmer (Wand, Decke, Mobiliar) massiv unter Wasser zu setzen.
- **Prozessuale Konsequenz:** Erst durch diesen vorsätzlichen, handwerklichen Eingriff wurde die Havarie künstlich und widerrechtlich erschaffen. Der Versuch, mich für diesen fingierten Schaden haftbar zu machen, scheiterte zwar an der Realität (ich bekam ca. 200,00 € für die Eigenrenovierung), das Ereignis wurde jedoch als negatives Element in der internen Mieterakte manifestiert.

2. Das Ereignis vom 14.12.2013: Die bautechnisch unmögliche Havariemeldung und konzertierte Abmahnung

Am 14.12.2013 wurde dieses Muster mit gesteigerter Intensität fortgesetzt. Die Wohnungsinhaberin der 4. Etage behauptete, ihr Schlafzimmer stehe infolge eines Wassereintritts aus meiner Wohnung „unter Wasser“.

- **Objektive bautechnische Unmöglichkeit:** Diese Behauptung ist nach der statischen Beschaffenheit des Plattenbautyps (Baujahr 1982) vollkommen ausgeschlossen. Die Sanitärbereiche dieses Typs sind in einer geschlossenen Wannenstruktur errichtet; eventuelle Wasserübertritt Wanne/ Dusche fließen zwingend über den zentralen Versorgungsschacht ab, ohne Deckenflächen großflächig zu fluten. Eine von mir erzwungene optische Besichtigung der Nachbarwohnung ergab folgerichtig keinerlei sichtbaren Schaden. (Gedankenstütze: Wäre dem anders, müsste jeder zur Wohnung gehörende Balkon über quasi Wasserzeichen verfügen.)
- **Kollusives Zusammenwirken zur Täuschung der Justiz:** Zur Missbrauchsabwehr informierte ich umgehend meine Haftpflichtversicherung sowie die Wohnungsgesellschaft.

Letztere flüchtete sich in die Schutzbehauptung, die Ursache liege im Nachbaraufgang (Aufgang 16, 5. Etage). Ungeachtet dieser nachgewiesenen Haltlosigkeit nutzte die Wohnungsgesellschaft den frei erfundenen Vorfall, um mir am 27.01.2014 eine substanzlose Abmahnung auszusprechen. Meine hiergegen am 31.01.2014 eingereichte formelle Petition an Stadt Erkner, welche als Tochtergesellschaft fungiert und für Bürgersorgen zuständig ist, blieb bis heute unbeantwortet. (Abmahnung Verwaltungsakte und Rechtsanwaltskanzlei hinterlegt)

3. Das Gefahrenmoment für die Justiz: Ungeprüfte Übernahme manipulierter Aktenlagen
Indem die Gerichte die Augen vor der bautechnischen Unmöglichkeit und der nachweisbaren Fiktion dieser Vorfälle verschließen, legitimieren sie im Nachhinein die rechtswidrige, operative Schikanestrategie einer Großvermieterin. Sie verletzen damit ihre verfassungsmäßige Pflicht zur umfassenden Sachverhaltsaufklärung (§ 286 ZPO).

Das strukturelle Übel und der direkte Bezug zur Justizaufsicht liegen darin begründet, dass diese über Jahrzehnte hinweg "gesammelt", durch Schikane und Manipulation erzeugten Abmahnungen und Vorfälle von den Untergerichten in späteren Verfahren unkritisch als Indizien für eine angebliche "Unzuverlässigkeit", "erschüttertes Vertrauensverhältnis" oder "Störung des Hausfriedens" herangezogen werden.

II. Komplex: Systematische Ausspähung, informationelle Grenzüberschreitung und behördliche Amtshilfe zur sozialen Stigmatisierung

Der nachfolgend dokumentierte Sachverhalt offenbart eine schwerwiegende Deformation der behördlichen Verwaltungspraxis. Er belegt die unzulässige Verflechtung zwischen einer staatlichen Aufsichtsbehörde (Landkreis Oder-Spree) und einem privaten Wirtschaftsunternehmen (Wohnungsgesellschaft Erkner mbH) mit dem Ziel, das Grundrecht auf freie Persönlichkeitsentfaltung (Art. 2 Abs. 1 GG) sowie das verfassungsmäßig geschützte Datengeheimnis auszuhebeln.

1. Hoheitliche Anmaßung und Eingriff in die freie Persönlichkeitsentfaltung (Art. 2 Abs. 1 GG)

Im Zuge meiner gesellschaftspolitisch-künstlerischen Arbeit (veröffentlicht unter www.montany.de) ergänzte ich im Jahr 2003 zur Absicherung des Postzugangs und als Ausdruck meiner gelebten Identität meinen bürgerlichen Namen an Briefkasten und Wohnungstür um meinen Künstlernamen.

- **Eigenmächtige Besitzstörung:** Die Wohnungsgesellschaft reagierte hierauf mit einer rechtswidrigen Besitzstörung im Wege einer nächtlichen Demontage der Namensschilder, die erst nach anwaltlicher Intervention korrigiert wurde. (siehe auch Az. 13 C 64/10)
- **Amtsanmaßung durch die Geschäftsführung:** Mit offiziellem Schreiben vom 11.02.2003 erklärte die Wohnungsgesellschaft, einer „Namensänderung nicht zuzustimmen“. Bei rechtlicher Würdigung stellt dies eine evidente Anmaßung hoheitlicher Befugnisse dar. Ein privates Wirtschaftsunternehmen besitzt keinerlei Kompetenz zur Bescheidung namensrechtlicher Statusfragen. Indem das Führen eines Künstlernamens am privaten Wohnraum bewusst in eine behördliche Versagung umgedeutet wurde, gerierte sich das Unternehmen als staatliche Instanz, um einen unzulässigen psychologischen Druck aufzubauen. (Schreiben 11.02.2003 gerichtsbekannt und Verwaltungsakte hinterlegt)

2. Eklatanter Bruch des Datengeheimnisses durch die Behörden des Landkreises Oder-Spree
Der Kern des rechtssubversiven Musters manifestiert sich im Hintergrund dieses Vorgangs: Im Jahr 2001 hatte ich beim Landkreis Oder-Spree einen öffentlich-rechtlichen Antrag auf Namensänderung gestellt (Az. 32 02 11-10/01). Dieses Verfahren enthielt hochgradig sensible, der strengen Amtsverschwiegenheit unterliegende Privatgeheimnisse und wurde im August 2001 bestandskräftig abgelehnt.

- **Rechtswidriger Datenabfluss:** Aus dem Wortlaut des offiziellen Schreibens der Wohnungsgesellschaft vom 11.02.2003 geht zweifelsfrei hervor, dass das Unternehmen

Detaillkenntnis über dieses geheime, abgeschlossene Behördenverfahren besaß. Es liegt somit ein nachweisbarer, rechtswidriger Abfluss geschützter Sozial- und Personaldaten aus der Behörde des Landkreises Oder-Spree an den Großvermieter vor.

- Vom Wohnobjekt zur Personenüberwachung: Die Wohnungsgesellschaft hat sich unter Ausnutzung behördlicher Kumpanei intimste Hintergrundinformationen beschafft, um diese zweckentfremdet als Hebel zur sozialen Kontrolle und psychologischen Zermürbung des Einwohners im privaten Wohnraum einzusetzen.

3. Die Verharmlosung der Grundrechtsverletzung durch kommunale Amtsträger

Die auf meine Kritik hin am 20.02.2003 geäußerte Einlassung des damaligen Bürgermeisters, ich sei durch meine transparente Internetpräsenz für den Datenfluss selbst verantwortlich, stellt die verfassungsrechtliche Realität auf den Kopf:

- Authentizität schützt nicht vor Grundrechtsentzug: Die authentische Offenheit einer gesellschaftspolitischen Kunstpräsentation im Internet entbindet staatliche Behörden und Kommunalunternehmen nicht von ihrer strikten Pflicht zur Einhaltung des Datengeheimnisses und des Verhältnismäßigkeitsprinzips.
- Rechtsstaatswidrige Verwischung der Grenzen: Die bewusste Verwechslung von freiwillig veröffentlichter Kunst mit den geschützten, verschlossenen Akten eines behördlichen Namensänderungsverfahrens (Landkreis-Oder-Spree Az. 32 02 11-10/01) ist ein zutiefst rechtsstaatswidriges Argument. Der Umstand, dass ein Bürger als Künstler transparent agiert, darf in einem demokratischen Staat niemals als Freibrief für behördliche Willkür und den Entzug des Schutzes der Privatsphäre gewertet werden.

Die Aufsichtsbehörde wird aufgefordert, dieses kollusive Zusammenwirken und den evidenten Bruch des informationellen Selbstbestimmungsrechts im Rahmen der Fachaufsicht über die beteiligten Verwaltungsstellen lückenlos aufzuklären. Aus einer Kette von vermeintlichen Zufällen ist hier ein systemisches, rechtswidriges Muster zur Jagd auf die Person erwachsen.

III. Justiz- und Exekutivkomplex: Systematische Stigmatisierung, Gehörsverletzung und unverhältnismäßige Zwangsvollstreckung durch die ordentliche Gerichtsbarkeit (Az. 12 C 357/06, 26 C 370/07)

Der nachfolgend dokumentierte Sachverhalt im Rahmen der Verfahren Az. 12 C 357/06 und Az. 26 C 370/07 vor dem Amtsgericht Fürstenwalde belegt eine schwerwiegende Verletzung des verfassungsmäßigen Anspruchs auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip) sowie eine eklatante Missachtung der richterlichen Aufklärungspflicht. Es wird aufgezeigt, wie das Gericht sachliche, physikalisch begründete Einwände des Bürgers diffamierte und sich zum willfährigen Vollstreckungsorgan privater Wirtschaftsinteressen degradierte.

1. Das Verfahren Az. 12 C 357/06: Systemische Intransparenz und die Diffamierung als richterliche Methode

Im Oktober 2006 erhob die betroffene Wohnungsgesellschaft über ihre Rüdersdorfer Kanzlei Klage auf Duldung des Einbaus neuer Heizkostenverteiler. Um der Klage Gewicht zu verleihen, mischte Wohnungsgesellschaft über ihre Rüdersdorfer Kanzlei Wasserzähler mit in die Klage, obwohl ich Wasserzähler zu keiner Zeit ablehnte. Mein Einwand richtete sich gegen die systemische Anfälligkeit und manipulative Intransparenz dieser verbrauchsorientierten Erfassungsgeräte, die physikalische Kernkomponenten (wie Druck, Temperaturdifferenz und Durchlaufgeschwindigkeit, mithin den physikalischen Enthalpiewert) unberücksichtigt lassen. Ein Betreiber kann durch minimale Veränderungen dieser Systemkennwerte im Heizungskeller unbemerkt die Abrechnungswerte einer gesamten Liegenschaft zum Nachteil der Nutzer verändern.

- Rechtliches Scheinargument der Klage: Die Heizkostenverordnung (HKV) sieht für Fälle fehlender Messgeräte explizit das rechtssichere Instrument der Verbrauchsschätzung vor. Eine prozessuale Klageerzwingung war somit materiell-rechtlich nicht notwendig und diente rein als Machtdemonstration.

- Zudem ist Wohngebiet ursprünglich bedarfsorientiert ausgelegt, so dass HKV zur reinen BMSR zur Absicherung und Sicherstellung sparsamen Umgang mit Energie wird.
- Verletzung des Willkürverbots und Schriftsatzdiffamierung: Im Verfahrensverlauf wurde meine Person schriftsätzlich als „weltfremd, wirre und arrogant“ herabgewürdigt. In der mündlichen Verhandlung erklärte der erkennende Richter offen, „von der Technik keine Ahnung zu haben“. Anstatt jedoch ein unabhängiges, technisches Sachverständigengutachten einzuholen (§ 144 ZPO), übernahm das Amtsgericht Fürstenwalde blind das herabsetzende Narrativ der Gegenseite und degradierte meine sachlichen Einwendungen im Urteiltext wortgleich als „wirre“. Das Urteil leidet damit an einem evidenten Begründungs- und Aufklärungsmangel.

2. Unverhältnismäßiger Exekutivschutz und Verletzung der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG)

Nach der Verurteilung wurde mir seitens der Gegenseite zu keinem Zeitpunkt ein offizieller Installationstermin übermittelt. Stattdessen erschienen Ende August 2007 Handwerker völlig unangekündigt in Begleitung eines Obergerichtsvollziehers des Amtsgerichts Fürstenwalde vor meiner Wohnungstür.

- Martialische Machtdemonstration ohne Rechtsgrund: Da dem Gericht aus den Verfahren Az. 12 C 357/06 bekannt war, dass ich den Zutritt im Wege einer regulären Terminabsprache niemals verweigert würde, (Amtsrichter sinngemäß: „Die Wohnungsgesellschaft wird sich zwecks Installatiön HKV zur Terminabsprache melden!“) war der unangekündigte Einsatz eines staatlichen Vollstreckungsorgans im privaten Wohnraum vollkommen unverhältnismäßig. Dieser Akt staatlicher Gewalt diente ausschließlich dazu, mich innerhalb der Hausgemeinschaft sozial zu stigmatisieren und psychisch zu brechen.

2. Das Verfahren Az. 26 C 370/07: Das „Warmwasser-Komplott“ und die prozessuale Täter-Opfer-Umkehr

Im Dezember 2006 erreichte die Zermürbungsstrategie einen gesundheitsgefährdenden Höhepunkt. Nach einer im Jahr 1999 für ca. 2004 ff. geplant und genehmigte Modernisierung von Küche und Bad in Eigenregie und auf eigene Kosten führte meine Kaltwasserleitung (Dezember 2006) plötzlich kochendes Heißwasser. Ein technischer Fremdeingriff im zentralen Versorgungsschacht oder Heizungskeller lag auf der Hand (Gefahr im Verzug gem. §§ 316b, 224 StGB). Als ich mich weigerte, mich im Zuge einer scheinbaren Ursachenforschung von der Verwaltung diffamieren zu lassen, stellte die Wohnungsgesellschaft am 15.02.2007 unangekündigt und heimlich die komplette Warmwasserversorgung meiner Wohnung ein.

- Geheimhaltung von Zeugenidentitäten und Gehörsverletzung: Das durch die Sperre ausgelöste Verfahren Az. 26 C 370/07 vor dem Amtsgericht Fürstenwalde endete in einer fundamentalen Täter-Opfer-Umkehr. Das Gericht stellte mich als „bockigen Verursacher“ dar, von dem eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgehe. Das Verfahren stützte sich hierbei maßgeblich auf eine Zeugin, deren Identität das Gericht unter flagrantem Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren und das Gleichheits-Prinzip der vor mir geheim hielt. Die Warmwasser- Sperre wurde jahrelang aufrechterhalten und erst im Zuge einer allgemeinen Hauswartung stillschweigend korrigiert.

4. Der elementare Präventionsgedanke für die Aufsichtsbehörde

Das Justizministerium wird aufgefordert, das evident parteiische Agieren der beteiligten Richter am Amtsgericht Fürstenwalde zu überprüfen. Wenn Untergerichte unkritisch die prozessualen Herabwürdigungen von Großunternehmen übernehmen, technische Amtsermittlungen verweigern und die Identität von Belastungszeugen vor dem Betroffenen geheim halten, agieren sie außerhalb des grundgesetzlichen Schutzauftrages. Es muss präventiv verhindert werden, dass die Justiz als Werkzeug zur vertragsfernen Bereicherung und sozialen Vernichtung kritischer Bürger missbraucht wird.

IV. Sachkomplex: Operative Zersetzungsstrukturen, Grundrechtsdiskriminierung und das zivilprozessuale Kündigungsverfahren (Az. 12 C 273/10 und Az. 15 S 92/11)

Der nachfolgend dokumentierte Verfahrensgang im Rahmen der fristlose Kündigung (Az. 12 C 273/10 und Az. 15 S 92/11) offenbart eine besorgniserregende Aushöhlung des zivilprozessualen Fair-Play-Gebots. Er belegt, wie die Justizorgane es zuließen, dass ein ordentliches Kündigungsverfahren zu einem Forum der gezielten psychologischen Zermürbung und der existenziellen Diskriminierung gegen meine Person umfunktioniert wurde.

1. Die Kündigungszustellung am 01.07.2010: Psychologische Inszenierung als Triggerszenario

Am 01.07.2010 wurde mir durch einen Obergerichtsvollzieher die fristlose Kündigung meines historischen Nutzungsvertrages zugestellt (Az. DR II 895/10). Dieser formal-rechtliche Akt wurde von einer hochgradig auffälligen, psychologisch inszenierten Begleitsituation flankiert:

- Das operative Triggerszenario: Exakt im Moment der Zustellung suchte eine mir völlig fremde, als DRK-Krankenschwester kostümierte Frau meine Wohnungstür auf, um unter dem Vorwand administrativer „Sorge“ ein suggestives Gespräch aufzuzwingen. Die zeitliche (01.07. als historisches Datum) und symbol - politische Verknüpfung erweckt bei kriminalistischer Würdigung den dringenden Verdacht, dass hier gezielt psychologische Belastungspunkte gesetzt werden sollten, die auf der Nutzung unzulässiger, fortgeführter Hintergrunddossiers beruhen.

2. Die rechtssubversive Konstruktion der Kündigungsgründe

Die materiell-rechtliche Begründung der Kündigung beruhte auf einer Kette konstruierter und widersprüchlicher Scheinargumente, die u.a. auch im direkten Bezug zum vorangegangenen Warmwasser-Verfahren (Az. 26 C 370/07 und Az. 13 C 64/10) standen:

- Forderung fiktiver Kosten: Flankiert wurde dies durch die prozessuale Geltendmachung einer Bagatellsumme von 13,11 € für einen Monteureinsatz, deren Einsatz die Wohnungsgesellschaft bewusst und sinnlos nur für diese Kosten selbst organisiert hat.
- Dass solche evidenten Scheinforderungen als tragfähige Säulen einer existenzvernichtenden fristlosen Kündigung gerichtlich zugelassen wurden, belegt eine gravierende Fehlgewichtung der verfahrensleitenden Gerichte.

3. Der diskriminierende Vernichtungswille im Gerichtssaal und die Verletzung der Protokollpflicht

In der mündlichen Verhandlung zum Kündigungsprozess (Az. 12 C 273/10) vor dem Amtsgericht Fürstenwalde am 03.02.2011 fielen alle rechtsstaatlichen Masken. Der Vertreter der Gegenseite verließ den Boden der juristischen Argumentation und erklärte im Beisein des Amtsrichters und der Öffentlichkeit unmissverständlich sinngemäß:

„Der Wohnungsinhaber Jung muss aus der Wohnung, weil den Bürger keiner leiden kann.“

- Verletzung der Menschenwürde und des Diskriminierungsverbots (Art. 1 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3 GG): Diese explizite soziale Stigmatisierung stellt eine schwere Verletzung des verfassungsmäßigen Persönlichkeitsrechts und eine unzulässige Schmähung dar.
- Bruch der zivilprozessualen Protokollierungspflicht (§ 160 ZPO): Der erkennende Amtsrichter weigerte sich entgegen den zwingenden Vorschriften der Zivilprozessordnung, diese eklatante und verfahrensrelevante Diskriminierung im Verhandlungsprotokoll zu fixieren. Stattdessen gab das Amtsgericht der fristlosen Wohnungskündigung im Urteil vom 26.05.2011 statt und übernahm damit de facto das herabsetzende Vernichtungsnarrativ der Gegenseite.
- 08.02.2011 = Gespräch beim Bürgermeister über die Gerichtsverhandlung inkl. Verletzung meiner Würde endete mit Protokoll - Überbabe vom 08.02.2011. (liegt bei Stadtverwaltung)

4. Das Berufungsverfahren Az. 15 S 92/11: Katalysatorwirkung richterlicher Vorprägung
Im anschließenden Berufungsverfahren vor dem Landgericht Frankfurt (Oder) unter dem Aktenzeichen 15 S 92/11 wurde die rechtswidrige fristlose Kündigung am 29.03.2012 zwar korrigiert und aufgehoben. Dennoch ließ sich ein Mitglied der Berufungskammer in der mündlichen Erörterung zu der informellen Äußerung hinreißen, dass „dem Landgericht die Kündigungsgründe im Moment noch nicht reichen würden“.

- Das Gefahrenmoment für den Rechtsstaat: Diese richterliche Indiskretion signalisierte der Gegenseite im Sinne eines kollusiven Zungenschlags, dass das Gericht prinzipiell bereit sei, einer Kündigung stattzugeben, sofern die Aktenlage in Zukunft mit weiteren Vorfällen „angereichert“ werde. Diese richterliche Vorprägung wirkte in der Praxis als direkter Katalysator für die nachfolgenden, jahrzehntelangen administrativen Verfolgungsmaßnahmen.

V. Sachkomplex: Das Verfahren Az. 26 C 88/24 – Die materiell-rechtliche Auslöschung des völkerrechtlichen Bestandsschutzes und die Etablierung eines sittenwidrigen, unbestimmten Urteilstenors

Der nachfolgend dokumentierte Verfahrensgang vor dem Amtsgericht Fürstenwalde (Az. 26 C 88/24) und dem Landgericht Frankfurt (Oder) als Beschwerdeinstanz belegt eine schwerwiegende Deformation der richterlichen Rechtsanwendung. Er dokumentiert das bewusste Wegsehen der Justizorgane gegenüber dem im Einigungsvertrag verankerten verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz sowie einen eklatanten Verstoß gegen den fundamentalen rechtsstaatlichen Grundsatz der Bestimmtheit von gerichtlichen Entscheidungen (Art. 20 Abs. 3 GG).

1. Die prozessuale Ignorierung des DDR-Altrechts und die unzulässige Vertragsdegradierung
Mit Schreiben vom 27.09.2023 forderte die Wohnungsgesellschaft eine einseitige Erhöhung der Zahlungen um jährlich 660,36 € auf der Grundlage des § 558 BGB (ortsübliche Vergleichsmiete) und erhob nach verweigerter Zustimmung am 27.02.2024 Klage.

- Verletzung des völkerrechtlichen Vertrauensschutzes: Bei dem geschützten Nutzungsvertrag vom 01.09.1982 handelt es sich mangels der gesetzlichen Voraussetzungen weder um einen klassischen Wohnraummietvertrag im Sinne des BGB noch um einen gewöhnlichen privaten oder genossenschaftlichen Mietvertrag des DDR-Rechts. Überleitungsregelungen des Schuldrechtsanpassungsgesetzes oder der Treuhand greifen hier nicht nahtlos. Der Vertrag begründet eine eigentumsgleiche Rechtsstellung (analog dem Sonderwohneigentum), die nach dem Grundsatz der Rechtsangleichung der Wiedervereinigung nicht schlechter gestellt werden darf als vor dem 31.12.1990.
- Gezwungener Verzicht auf Grundrechte: Indem das Amtsgericht den Vertrag einseitig und gewaltsam in ein gewöhnliches BGB-Mietverhältnis presst, entzieht es der Vereinbarung ihre existenzsichernde Zweckbestimmung (Schutz vor Obdachlosigkeit, Altersvorsorge, Schutz vor Spekulation). Das Gericht zwingt mich damit zu einem verfassungswidrigen Verzicht auf meine eigentumsgleichen Schutzrechte.

3. Missachtung der Mandats- und Statusrüge in der mündlichen Verhandlung

In der mündlichen Verhandlung vom 22.01.2025 wurde meine fundierte Mandatsrüge gegenüber dem Vertreter der Gegenseite, Herrn Sch., systematisch übergangen. Obwohl gerügt wurde, dass der Vertreter prozessual als Diplombetriebswirt rein gewerbliche Absichten verfolgt, ohne nach der Aktenlage die verfassungsrechtlich notwendigen Staatsexamina eines bundesweit zugelassenen Rechtsanwalts nachzuweisen, wurde ihm vom Gericht ungeprüft die Postulationsfähigkeit zugestanden.

Ein Befangenheitsantrag gegen den erkennenden Einzelrichter vom 17.03.2024 wurde unter Mitwirkung des Landgerichts im Wege des institutionellen Korpsgeistes pauschal zurückgewiesen.

4. Die prozessuale Ungeheuerlichkeit des Urteilstenors:

Der gerichtliche „Blankoscheck“

Mit Urteil vom 12.02.2025 folgte das Amtsgericht Fürstenwalde vollinhaltlich den Klageanträgen und verurteilte mich dazu, der Mieterhöhung zuzustimmen sowie „für die Zukunft alle Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen wie bisher zuzustimmen“.

- Eklatanter Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot (§ 253 ZPO i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG): Dieser Urteilstenor stellt eine absolute Rechtsbeugung in der zivilprozessualen Praxis dar. Die vage Formulierung „wie bisher“ stellt der Wohnungsgesellschaft einen prozessualen Blankoscheck aus. Sie zementiert fehlerhafte, überhöhte oder gar fiktive Abrechnungen der Vergangenheit unkontrollierbar für die Zukunft.
- Konstruktion einer prozessualen Sackgasse: Das deutsche Miet- und Verwaltungsrecht kennt keine materiell-rechtliche „Zustimmungspflicht“ des Nutzers zu zukünftigen Vorauszahlungen, sondern lediglich einseitige Anpassungserklärungen. Indem das Gericht diesen Tenor schuf, hat es mich bewusst meines gesetzlichen Rechts auf Prüfung zukünftiger Abrechnungen beraubt. Es wurde ein rechtssubversiver Hebel konstruiert, der es der Wohnungsgesellschaft erlaubt, über künstlich erzeugte Zahlungsrückstände im Abrechnungswesen fortlaufend Kündigungs- und Vertreibungsgründe zu generieren.
- siehe Punkt X. 3. fraus legis

4. Die exzessive Kostenfestsetzung und Kontenpfändung als wirtschaftliche Exekutionswaffe Auf der Grundlage dieses evident verfassungswidrigen Urteils wurde die justizielle Kostenmaschinerie zur existenziellen Vernichtung in Bewegung gesetzt:

- Die Vollstreckungskette: Der vom WG-mbH Vertreter am 19.02.2025 initiierte Kostenfestsetzungsantrag wurde vom Amtsgericht am 25.03.2025 fehlerfrei durchgewunken. Dies mündete am 21.01.2026 in einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Fürstenwalde (Az. 16 M 2488/25) und führte am 30.03.2026 zur Kontenpfändung (Az. 14 DR II 124/26) durch eine Berliner Obergerichtsvollzieherin zu Gunsten der Kanzlei des Vertreters.
- Fazit für die Aufsichtsbehörde: Aus Unrecht darf zu keinem Zeitpunkt Recht entstehen, aus dem Dritte dauerhaft wirtschaftliche Vorteile ziehen. Dass die ordentliche Gerichtsbarkeit einen derart unbestimmten und sittenwidrigen Titel schafft und diesen unmittelbar als Exekutionswaffe zur Kontenpfändung freigibt, erschüttert das Vertrauen in die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und der Rechtsprechung im Kern. (siehe auch SK. VII.)

VI. Sachkomplex: Die Verfahren Az. 13 C 497/25, „Az. 16 S 19/26“:

Das konzertierte Mahnverfahren (Az. 13 C 497/25):

Parallel betrieb Kanzlei Rüdersdorf über das Zentrale Mahngericht Berlin-Wedding (Az. 25-1328459-0-8) die Festsetzung weiterer Ansprüche. Mein Widerspruch führte schließlich beim Amtsgericht Fürstenwalde zu dem Verfahren Az. 13 C 497/25.

Az. 13 C 497/25 = Die Gehörsverletzung im Urteil vom 17.02.2026 und die aktuelle Kostenfalle

- In der mündlichen Verhandlung vom 17.02.2026 Az. 13 C 497/25 wurden meine verlesenen Argumente vollständig ignoriert und das Urteil 26 C 88/24 bestätigt.
- Am 26.02.2026 änderte das Amtsgericht nachträglich die im Urteil hinterlegte Rechtsbehelfsbelehrung. Durch diese gesonderte Änderung wurde ich in einen Rechtsirrtum gedrängt, was sich am 07.03.2026 als „sofortige Beschwerde“ an Landgericht zeigte.

Az. 16 S 19/26 = Das Amtsgericht Fürstenwalde und das Landgericht Frankfurt (Oder) konstruieren im Verfahren Az. 13 C 497/25 durch eine fehlerhafte und nachträglich geänderte Rechtsbehelfsbelehrung eine prozessuale Falle. Die Umdeutung der resultierenden Beschwerde 07.03.2026 in ein unzulässiges Berufungsverfahren (Az. 16 S 19/26) dient der Generierung rechtswidrigen Kostentitel.

Bedeutet:

- Das Landgericht Frankfurt (Oder) nutzte diesen gerichtlich provozierten Irrtum aus und deutete meine Beschwerde vom 07.03.2026 in eine „Berufung“ Az. 16 S 19/26 um – im vollen Wissen darum, dass mir eine Berufung mangels rechtlicher Vertretung (Anwaltszwang nach § 78 ZPO) gesetzlich unmöglich war.
- Auf der Grundlage dieses künstlich konstruierten Scheinverfahrens löste Rüdersdorfer Rechtsanwaltskanzlei am 21.05. 2026 sofort wieder Kostenfestsetzungsantrag für Verfahren Az. 16 S 19/26 II. Instanz aus, das am 06.07.2026 vom Amtsgericht genehmigt wurde. Die Kontenpfändung gegen mich ist bereits angedroht.

VII. Sachkomplex: Das Beschwerdeverfahren Az. 19 T 91/25 – Verletzung der Registerwahrheit, verdeckte Gebührenschachtelung und prozessuale Verschleierung

Der nachfolgend dokumentierte Verfahrensgang vor dem Amtsgericht Fürstenwalde und dem Landgericht Frankfurt (Oder) belegt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die verfassungsrechtlichen Prinzipien der Rechtssicherheit und der Transparenz der Justizgewährung (Art. 20 Abs. 3 GG). Es wird aufgezeigt, wie durch die willkürliche Vermischung und fehlerhafte Führung von Aktenzeichen eigenständige Beschwerdeverfahren prozessual unsichtbar gemacht wurden, um im Zusammenwirken mit der externen Rüdersdorfer Kanzlei Rechtsanwalt unkontrollierbare Zwangsvollstreckungstitel zu generieren.

1. Die prozessuale Ausgangslage und die Einlegung der sofortigen Beschwerde

Nach dem Urteil im Mieterhöhungsverfahren Az. 26 C 88/24 vom 12.02.2025 erwirkte der Vertreter Sch. am 25.03.2025 einen Kostenfestsetzungsbeschluss. Gegen diesen auf unklaren Vertretungsbefugnissen beruhenden Titel legte ich am 05.04.2025 ordnungsgemäß sofortige Beschwerde beim Landgericht Frankfurt (Oder) ein. Das Beschwerdeverfahren wurde dort als eigenständige Sache unter dem Aktenzeichen 19 T 91/25 registriert.

- Das Wesen des Beschwerdeverfahrens 19 T 91/25: Bei einer sofortigen Beschwerde gegen eine Kostenfestsetzung handelt es sich um ein reines Rechtmäßigkeitsverfahren über die Tätigkeit der Rechtspfleger. Der externe Vertreter ist in dieser Phase kein aktiver Prozessteilnehmer, da das Verfahren eine reine Aktenentscheidung über eine gesetzliche Festgebühr darstellt.

2. Die strategische Aktenmanipulation durch das Amtsgericht Fürstenwalde

Trotz der klaren Zuweisung des landgerichtlichen Aktenzeichens 19 T 91/25 weigerte sich das Amtsgericht Fürstenwalde im Zuge des Nichtabhilfe- und Vorlageverfahrens beharrlich, die Akten unter diesem Aktenzeichen zu führen. Sämtliche verfahrensleitenden Maßnahmen, gerichtlichen Hinweise und Beschlüsse wurden vom Amtsgericht unter dem Altaktenzeichen 26 C 88/24 abgewickelt.

- Die Erzeugung prozessualer Intransparenz: Durch diese willkürliche Aktenzuordnung wurde das Beschwerdeverfahren 19 T 91/25 im erstinstanzlichen System faktisch unsichtbar gemacht. Am 22.05.2025 legte das Amtsgericht die Akten dem Landgericht vor, welches die Beschwerde am 04.06.2025 kostenpflichtig zurückwies.

3. Die verdeckte Gebührenfalle und das Entstehen fiktiver Titel

Diese registerwidrige Aktenführung bildete die direkte Grundlage für eine rechtswidrige Gebührenschachtelung durch die Kanzlei des Vertreters:

- Der verschleierte Folgeantrag: Am 08.09.2025 stellte der Vertreter Schaller einen Kostenfestsetzungsantrag für die angebliche Teilnahme am Beschwerdeverfahren 19 T 91/25. Obwohl ich diesen Antrag am 22.09.2025 mangels Vertretungsnotwendigkeit ablehnte, entsprach das Amtsgericht Fürstenwalde diesem Antrag mit Beschluss vom 01.04.2026.
- Das Verschwindenlassen des Rechtsweges: Da das Amtsgericht das gesamte Verfahren materiell unter Az. 26 C 88/24 führte, verschwand der Kostenfestsetzungsbeschluss zum

Beschwerdeverfahren rechtlich im Nirvana des Hauptsachgewebes. Für den Bürger wird dadurch eine unüberblickbare Kette von parallel laufenden Mahn- und Vollstreckungsverfahren produziert. Es wurde ein vollstreckbarer Titel generiert, dessen verfahrensrechtliches Fundament manipuliert und dessen Existenz künstlich verschleiert wurde.

4. Das Gefahrenmoment für die Justizaufsicht: Kollusiver Missbrauch des Mahnwesens
Das Justizministerium wird aufgefordert, diese Praxis der unübersichtlichen Akten- und Registerführung bei den beteiligten Untergerichten im Rahmen der Dienstaufsicht zu überprüfen. Wenn das Amtsgericht Fürstenwalde das Landgericht Frankfurt (Oder) als bloße Kulisse nutzt, um verfahrensrechtliche Identitäten zu verwischen, verlässt es den Boden einer verlässlichen und transparenten Rechtspflege.

Die bewusste Zuweisung sachfremder Aktenzeichen dient ersichtlich dem Zweck, berechnete Rügen des Bürgers ins Leere laufen zu lassen und eine unkontrollierbare Flut von Vollstreckungstiteln wie ein Damokles-Schwert über dem Betroffenen zu etablieren. Dies stellt eine schwerwiegende Verletzung des Justizgewährungsanspruchs dar.

VIII. Sachkomplex: Selektive Hausordnungskontrollen als operatives Instrument des psychologischen Räumungsdrucks und das Kontrollversagen der kommunalen Aufsicht

Der abschließende Komplex dieser Beschwerde dokumentiert die aktuelle Zuspitzung der systemischen Fehlentwicklung im Juli 2026. Es wird dargelegt, wie zivilrechtliche Instrumente (Hausordnung) zu behördlich anmutenden Überwachungsmaßnahmen deproportioniert werden, um durch gezielte administrative Nadelstiche Kündigungsgründe zu generieren, während die zuständigen Kommunalbehörden in einem verfassungswidrigen Kontrollvakuum jegliche Aufsicht verweigern. Das jeder Wohnungsinhaber auch über ein Hausrecht verfügt, wird verwischt.

1. Die Instrumentalisierung der Hausordnung vom 25.02.2025 als Überwachungswerkzeug
Die Neu-Installation der Hausordnung vom 25.02.2025 offenbart eine besorgniserregende Deformation ihrer eigentlichen rechtlichen Zweckbestimmung. Unter dem vorgeschobenen Narrativ des Eigentumsschutzes und Sicherheit wird diese Ordnung als Werkzeug zur anlasslosen Kontrolle, Schikane und Verletzung der Privatsphäre (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) missbraucht.

Das systematische Sammeln von Bagatelldatbeständen:

Ziel der Maßnahmen ist ersichtlich die Aktenanreicherung mit vermeintlichen Pflichtverletzungen, um eine rechtliche Grundlage für eine erneute Vertreibung aus dem Wohnraum zu konstruieren. Die Wohnungsgesellschaft agiert hierbei wie ein geheimdienstliches Überwachungsorgan.

- Die Methodik der administrativen Nadelstiche:

Fotografische Erfassung von Privateigentum:

- Ein vor der Wohnungstür abgestelltes Schuhpaar wurde rechtswidrig fotografiert, um daraus eine hypothetische Gefährdung von Fluchtwegen zu konstruieren, flankiert von angedrohten, anlasslosen Kontrollen privater Kellerräume.
Sachverhalt ist als operierenden Tochtergesellschaft der Stadt Erkner aktenkundig als Dienstaufsichtsbeschwerde vom 06.03.2026/ 30.03.2026 bekannt und mit Schreiben (ohne Az.) am 17.07.2026 für nicht zuständig erklärt worden.

Erzwungene Kontrollbesuche:

- Für den einminütigen Wechsel eines einfachen Filters im fensterlosen Bad (ein von Hause aus wartungsfreies, offenes Abluftsystem in der Eigenverantwortung des Nutzers) wird jährlich die Freistellung vom privaten Tagesablauf unter Androhung von Belehrungs- und Mahnschreiben erzwungen, was von den ausführenden Firmen selbst als reine Schikane gewertet wird.

Symptomatisches Beispiel Fingierte Bußgelder:

- Mit Schreiben vom 16.04.2013 wurde mir unter Androhung einer Strafzahlung von 39,15 € die Verunreinigung des Vorgartens mit Zigarettenkippen vorgeworfen, obwohl ich strikter Nichtraucher bin und auf Zigarettenrauch mit physischer Übelkeit reagiere.

Zutritts- und Gewaltdrohungen:

- Die ohnehin genehmigte Installation einer Dusche auf eigene Kosten sollte mit permanenten Zwangskontrollen begleitet werden, wobei bei Verweigerung mit gewaltsamem Zutritt gedroht wurde. Derartige herrschaftliche Umgangsformen sind mit dem Charakter des historisch geschützten Nutzungsvertrages von 1982 absolut unvereinbar.

2. Das vollständige Versagen der kommunalen Aufsicht (Aktueller Stand: Juli 2026)

Die dringende Notwendigkeit des Einschreitens des Justizministeriums im Wege der Fachaufsicht wird durch die jüngste Stellungnahme der Stadt Erkner vom 22.07.2026 zur dort eingereichten Dienstaufsichtsbeschwerde untermauert.

Das gesellschaftsrechtliche Kontrollvakuum:

- Die Stadtverwaltung zieht sich formell auf die Position zurück, sie nehme ihre Rechte lediglich über die Gesellschafterversammlungen wahr; für aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegenüber der Wohnungsgesellschaft fehle es angeblich an einer Grundlage. Die bestehenden gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen bis hin zur operierenden Tochtergesellschaft werden dabei von der Stadt jedoch bewusst ungenutzt gelassen.

Die behördliche Billigung der Grundrechtsverletzung:

- Diese behördliche Ablehnung von Verantwortung dokumentiert exakt das in dieser Beschwerde gerügte strukturelle Defizit. Es existiert ein eklatantes Kontrollvakuum, in dem völkerrechtlich geschützte Altrechte der Bürger des Beitrittsgebietes ohne kommunales Einschreiten ausgehöhlt werden können. Wenn die Kommunalpolitik vor Ort die Augen vor der systematischen Vertreibung und dem Missbrauch des Kosten- und Miet – bzw. Vertragsrechts verschließt, ist die übergeordnete Landesjustizaufsicht verfassungsrechtlich zum Schutz des Bürgers verpflichtet.

IX. Sachkomplex: Das Kontrollvakuum – Gewinnmaximierung durch intransparente Abrechnungs- und Finanzierungsstrukturen

Ein bundesweites, strukturelles Problem stellt die zunehmende Intransparenz bei den Abrechnungsverfahren kommunaler und privatisierter Wohnungsgesellschaften dar. In der Praxis führt dies zu einer unzulässigen Vermischung von Kernaufgaben der Wohnungsverwaltung mit kommunaler Infrastruktur- und Beschäftigungspolitik.

Für den Bürger ist hierbei nicht mehr nachvollziehbar, welche Kosten originär dem Wohnraum zuzuordnen sind und welche Drittinteressen über die Betriebskosten umgelegt werden.

Das aktuelle Miet- Verwaltung- und Kommunalrecht begünstigt hierbei ein Kontrollvakuum, das zu Lasten der Bürger geht: Großvermieter / Großverwaltungen können komplexe Finanzierungsmodelle – wie das Leasing von haustechnischen Anlagen (z. B. Aufzügen, Heizungsanlagen ff.) oder die Einbindung von Subunternehmerstrukturen – so in den Abrechnungen verschleiern, dass der Nachweis von Fördermitteln oder unzulässige Doppelanrechnungen für den Einzelnen unmöglich wird.

Fragen der Betroffenen werden systematisch ignoriert oder gerichtlich mit dem Verweis auf formell korrekte Rechnungen abgewehrt.

Diese Praxis der Gewinnmaximierung durch Intransparenz ist kein lokales Einzelphänomen, sondern ein bundesweites Muster.

Es hebt die gesetzlichen Schutzrechte der Bürger aus und erfordert dringend eine gesetzliche Verschärfung der Prüf- und Offenlegungspflichten für Wohnungsgesellschaften sowie eine grundlegende, verbraucherfreundliche Neuformulierung der Struktur von Betriebskostenabrechnungen.

Nur so kann verhindert werden, dass veraltete Formulare und intransparente Abrechnungspraktiken zwangsläufig falsche Schlüsse erzeugen, selbst wenn sich an der rechnerischen Endsumme im Einzelfall scheinbar nichts ändert.

X. Sachkomplex: Sonderwohneigentum, völkerrechtlicher Bestandsschutz und die Methodik der schleichenden Enteignung durch prozessuale Datenmanipulation

Der nachfolgend dargelegte Sachverhalt dokumentiert den Kern des strukturellen Versagens der Untergerichte. Es wird aufgezeigt, wie ein historisch und völkerrechtlich geschütztes Individualrecht durch systematische Ausblendung der Tatsachengrundlage und kollusive Aktenführung seitens einer Großvermieterin und einer ortsfremden Kanzlei im gerichtlichen Verfahren liquidiert werden soll.

1. Die historische und rechtliche Sonderstellung des Nutzungsvertrags vom 01.09.1982

Am 01.09.1982 schloss ich mit dem VEB Gebäudewirtschaft Rüdersdorf einen unbefristeten Vertrag über die Nutzung der Wohnung Am Walde 17 in 15537 Erkner (Nr. 50131 3510 1). Dieser Vertrag fußt auf der spezifischen Verfassungsordnung der DDR (Recht auf Wohnraum, Ausschluss von Wohnraum als spekulatives Profitobjekt) und beinhaltet eine umfassende, integrierte Grundversorgung (Wärme, Wasser, Rundfunk- und Fernsehversorgung über ein geschlossenes Kabelnetz).

- **Völkerrechtlicher Schutz:**

Gemäß den Überleitungsbestimmungen des Einigungsvertrages genießt dieses originäre Altrecht uneingeschränkter, völkerrechtlicher Bestandsschutz. Es ist nach bundesdeutschem Recht einer eigentumsgleichen Position (Sonderwohneigentum) gleichzustellen. Persönlichkeits- oder Verfügungsrechte wurden an die Verwaltung zu keinem Zeitpunkt abgetreten.

- **Das Vertrauensprinzip (§ 242 BGB):**

Mit der Übernahme der Verwaltung durch die Wohnungsgesellschaft Erkner mbH zum 15.01.1991 durfte und musste ich darauf vertrauen, dass der rechtliche Gehalt dieses Altvertrags gewahrt bleibt. Die bloße Übernahme der Verwaltungskompetenz darf im Rechtsstaat nicht als Hebel zur materiellen Enteignung missbraucht werden.

2. Gezielte Vertragsdeformation durch rechtssubversive Instrumente (Hausordnung vom 25.02.2025)

Nach real gelebter partnerschaftlicher Nutzung auf Augenhöhe, installierte die Wohnungsgesellschaft am 25.02.2025 eine Hausordnung, deren Klauseln sich bei rechtlicher Würdigung als sittenwidrig darstellen. Diese Ordnung dient ersichtlich nicht dem nachbarschaftlichen Frieden, sondern fungiert als repressives, bürokratisches Werkzeug. Durch die Etablierung unbestimmter Pflichten und Denunziationsanreize werden künstlich Tatbestände für Abmahnungen und Kündigungen konstruiert, um die Gewinnmaximierung zu Lasten verfassungsrechtlich geschützter Grundrechte einseitig durchzusetzen.

3. Die prozessuale Spaltung der Tatsachengrundlage

Das perfide Muster dieser Datenmanipulation zeigt sich in der gezielten prozessualen Spaltung der Tatsachengrundlage durch die Kanzlei und das Untergericht:

Während der Vertreter der Gegenseite in der Verhandlung formal das korrekte Vertragsdatum (01.09.1982) nennt, um sich dem Vorwurf der offenen Prozesslüge zu entziehen, operiert die Wohnungsgesellschaft in flankierenden Schriftsätzen und Datensätzen beharrlich mit dem fiktiven Einzugsdatum z.B. 01.01.1992. Nur über diese künstliche Datenschaablone lässt sich eine Mieterhöhung nach § 558 BGB überhaupt schlüssig konstruieren.

Das Amtsgericht Fürstenwalde hat diesen Widerspruch nicht etwa übersehen, sondern im Wege einer bewussten Blindheit prozessual instrumentalisiert. Bedeutet, das Gericht hat meine historischen Schutzrechte vollständig ignorierte und das Urteil stur auf § 558 BGB

gestützt, formell wurde Wortlaut des Gesetzes gewahrt, dessen eigentlichen Sinn und Zweck jedoch im Wege des Rechtsmissbrauchs (fraus legis) ins Gegenteil verkehrt. Diese Methode dient ersichtlich dazu, das Urteil nach außen hin unanfechtbar zu gestalten, während im Kern eine verfassungswidrige Enteignung stattfindet.

Im Streitfall bietet diese Struktur den Beteiligten gegenseitigen Schutz vor haftungsrechtlichen Konsequenzen, da man sich auf eine bloße 'Fehlinformation' zurückziehen kann. Dieses kollusive Zusammenspiel verlässt den Boden eines fairen rechtsstaatlichen Verfahrens

4. Die demografische Zäsur und die statistische Auslöschung eines Individualrechts
Die nach 1990 eingetretene massive Auszugswelle in den betroffenen Wohnblöcken führte zu einer demografischen Monostruktur. Während die Mehrheit der Neumieter Verträge nach neuem BRD-Recht abschloss, blieb mein Vertrag vom 01.09.1982 als eine der ganz wenigen, lebenden Ausnahmen im Gesamtsystem bestehen.

- Die Taktik der nivellierenden Gleichmacherei:

Für die standardisierte Verwaltung stellt diese historische Ausnahme einen Störfaktor dar. Statt den völkerrechtlichen Schutzstatus anzuerkennen, schalteten Verwaltung und Kanzlei auf ein automatisiertes Programm der Gleichmacherei. Mein Individualrecht wird im System gezielt unsichtbar gemacht.

- Herabsetzung der justiziellen Hemmschwelle:

Dieses beharrliche Verschweigen einer historisch unumstößlichen Tatsache führte bei den beteiligten Behörden und Untergerichten zu einer besorgniserregenden Absenkung der richterlichen Prüfungstiefe. Man agiert im sicheren Gefühl, eine vermeintliche Einzelfallstimme mundtot machen zu können, weil das System die historische Wahrheit ausgeblendet hat. Dass Gerichte – bis hin zur Verwaltungsgerichtsbarkeit im Rundfunkbeitragsstreit – diese Auslöschung meiner Rechtsposition ungeprüft als Urteilsgrundlage fortgeführt haben, stellt ein fundamentales Justizübel dar.

5. Soziale Stigmatisierung und psychologischer Räumungsdruck

Die schleichende Enteignung nutzt gezielt die lokale Ortsmentalität einer Freiwilligkeit und Freiheit. Durch permanente, sachfremde Schikanen, die in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem Vertrag oder dem Wohnobjekt stehen, wird seit 1991 ein unzulässiger psychologischer Räumungsdruck erzeugt. Dieser Versuch, mich durch administrative Zermürbung aus einer Wohnung zu nötigen, die ich seit 1982 ununterbrochen bewohne, stellt eine Verletzung der Menschenwürde und des Schutzes der Privatsphäre dar. Wenn bis 1990 Wohngebiet zu 100 % aus DDR-Staatsbürger sich zusammensetzte, herrschte, trotz örtlichem Stalinismus ff., bis 1990 Umgangsformen ohne wohnrechtlicher Konsequenzen. Bedeutet, eine lokale Ortsmentalität hat sich nach 1991 mit gesunkener aber geduldeter Hemmschwelle neu, aber sehr negativ, gegen den alten Wohnungsvertrag von 1982 organisiert. Wenn mich z.B. nach 1992 über Wechselsprechanlage stimmlich erkennbare Kinder im sehr gebrochenen deutsch ostentativ obszön ansprechen, ob echt oder gespielt wäre nicht relevant, was ohne „psychologischer Animation durch und mit alter und neuer ewig Gestriger“ nicht möglich ist, machen sich Fragen anderer Natur auf. (Vgl. Motiv SK I., II., III.)

XI. Schlussantrag und Petitum an das Ministerium

Aufgrund der in den Abschnitte A und B dargelegten, schweren und fortlaufenden Verletzungen verfassungsmäßiger Rechte, der registerwidrigen Aktenführung der Untergerichte sowie des kollusiven Zusammenwirkens lokaler Behörden inklusive mit einer externen Kanzlei, wird das Ministerium der Justiz aufgefordert:

1. Die verfahrensleitenden Maßnahmen des Verwaltungsgericht Frankfurt/ Oder, des Amtsgerichts Fürstenwalde und des Landgerichts Frankfurt (Oder) im Hinblick auf die Einhaltung des Bestimmtheitsgebots, der Registerwahrheit und des verfassungsmäßigen Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen.
2. Der schleichenden, rechtssubversiven Entwertung von DDR-Altrenten (Nutzungsvertrag vom 01.09.1982) durch die ungeprüfte Anwendung von BGB-Mietrechtsschablonen seitens der Gerichte im Rahmen der dienstlichen Aufsicht präventiv entgegenzuwirken.

XII. Komplex: Fazit, verfahrensrechtlicher Hinweis und ordnungspolitisches Resümee (Az. 30 C 406/26)

Das Fundament eines jeden funktionierenden Rechtsstaates ruht auf der gegenseitigen, gelebten Loyalität zwischen dem Bürger und seinen staatlichen Institutionen.

Wird diese Loyalität seitens der Rechtspflege durch prozessuale Intransparenz, das Vortäuschen falscher Tatsachengrundlagen und das bewusste Wegsehen der Aufsichtsorgane einseitig aufgekündigt, kollabiert das rechtsstaatliche System zwangsläufig von innen heraus.

- Die Bindung an das Grundgesetz und die verfassungsmäßigen Grundrechte ist keine Einbahnstraße.
- Sie verlangt eine gelebte Loyalität – sowohl von den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber ihrem Staat als auch, in besonderem Maße, von staatlichen Institutionen und kommunalen Tochtergesellschaften gegenüber den Bürgern.
- Wer durch administrative Deformationen, das systematische Übergehen historisch gewachsener (Sonder) Eigentumsrechte und den Bruch des Vertrauens in einmal getroffene Zusagen (Treu und Glaube) das Vertrauen der Menschen erschüttert, gefährdet diese fundamentale Loyalität.

Die Lösung, der in dieser Beschwerde aufgewiesenen Mißstände, liegt daher in einer konsequenten Rückbesinnung auf die Schutzfunktion unserer Verfassung. Den Schutz des (Sonder-)Eigentums und Einhaltung einmal getroffene Zusagen (Treu und Glaube) zu revitalisieren, stärkt die demokratische Ordnung.

Mein, in diesen XII. Komplexen dokumentiertes Ziel der Einhaltung verfassungsmäßiger Garantien und den Schutz historischer Altrechte, ist kein Ausdruck von Staatsverdrossenheit.

Zur Vermeidung jeglicher Missverständnisse wird ausdrücklich klargestellt:
Der hieraus resultierende, tief begründete Unmut über die gravierenden Missstände der Untergerichte darf zu keinem Zeitpunkt für verfassungsfeindliche Zwecke instrumentalisiert oder von politischen Kräften und Parteien für deren Agenda ausgenutzt werden.

Diese Beschwerde versteht sich als ein Akt der Selbstbehauptung im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Um die Integrität dieses Verfahrens, die lückenlose Dokumentation und den Schutz meiner Person zu gewährleisten, wird um eine ausschließlich schriftliche Bescheidung dieser Aufsichtsbeschwerde unter Vergabe eines ministeriellen Geschäftszeichens gebeten.

Von informellen, mündlichen oder telefonischen Erörterungen ist im Hinblick auf die Tragweite der Thematik Abstand zu nehmen.

Denn es bleibt ein unumstößlicher Rechts- und Vertrauensgrundsatz (Treu und Glaube):

„Aus Unrecht darf zu keiner Zeit Recht entstehen.“ (Az. 30 C 406/26)

O.U., den 10.08.2026

Mit freundlichen Grüßen

Jung

(bürgerlicher Name)